

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19. Juni

Nr. 24

2020

## Inhalt:

- 95 Stellenausschreibungen  
96 Übungen der Bundeswehr  
97 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung); Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen  
98 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 56 „Am Magnusweg II“  
99 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord  
100 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung); Schulverband Gaimersheim - Mittelschule

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 95 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

### Wir stellen ein:

eine/n

#### Sachbearbeiter (m/w/d)

#### mit Schwerpunkt Digitalisierung

(Beamte QE 3/ Verwaltungsfachwirt/ B. A./ B. Sc. mit entsprechender Fachrichtung).

eine/n

#### Fachkraft (m/w/d)

#### für den Fachbereich Kindertagespflege

(Dipl.-Soz.-Päd. (FH) / B. A. (Soz. Arbeit)

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) bzw. dem BayBG. Nähere Informationen (Eingruppierung, Bewerbungsfrist, Stelleninhalte) unter

[www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote](http://www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote)

## 96 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 22.06.2020 und am 23.06.2020 im Bereich Köschinger Forst eine Übung durch.

Die Bundeswehr führt vom 22.06.2020 bis 23.06.2020 und vom 29.06.2020 bis 30.06.2020 im Bereich Nassenfels und Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

- 97 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung), Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I-folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

- ( 1 ) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen.  
( 2 ) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

**§ 2 Verbandsausschuss**

Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

**§ 3 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hitzhofen geführt.

**§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

( 1 ) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung ( § 2 Absätze 3 und 4 ) übertragen werden.

( 2 ) Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende und die Kassenmitarbeiterinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils an die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

( 3 ) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

( 4 ) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des

- a) Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 1 Abs. 2 genannten Ort stattfinden.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

( 5 ) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO ).

( 7 ) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

( 8 ) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 5 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

**§ 6 Rechnungsprüfung**

( 1 ) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

( 2 ) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 8 Inkrafttreten**

( 1 ) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.06.2014 außer Kraft.

Hitzhofen, den 10.06.2020

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

gez. Roland Sammüller, Schulverbandsvorsitzender

**Markt Gaimersheim****98 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 56 „Am Magnusweg II“**

Der Marktgemeinderat hat am 20.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 56 „Am Magnusweg II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Am Magnusweg“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt - Nord****99 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt – Nord erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 202-6-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22. August .1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und §§ 11 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 18 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.05.2020 folgende

## Satzung

### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2 Entschädigung der Verbandsräte/Verbandsrätinnen

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € festgesetzt. In diesem Betrag ist die Wegstreckenentschädigung enthalten.

Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40 € je Sitzung.

### § 3 Auslagenersatz

Die Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die Beamte/Beamtinnen oder Tariflich Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 850,73 Euro. Die Entschädigung wird an die Lohnanpassungen für Beamte gekoppelt.

Die Entschädigung des Stellvertreters/der Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden wird pro Tag auf 1/30 der Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden festgesetzt. Die Entschädigung wird nur für den Fall der Stellvertretung gezahlt.

### § 5 Fahrtkostenentschädigung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin

Dem/Der Geschäftsleiter/in wird für Dienstfahrten innerhalb des Landkreises eine monatliche Pauschalentschädigung von 125,00 € gewährt.

### § 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Laufe des Monats mit den Gehältern der Tariflich Beschäftigten ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Gaimersheim, 09. Juni 2020

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Mickel, Verbandsvorsitzende

## Schulverband Gaimersheim – Mittelschule-

### 100 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung); Schulverband Gaimersheim – Mittelschule -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gaimersheim – Mittelschule – (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)-BayRS 2230-7-1-K-i.V.m.Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2,3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I-folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Gaimersheim – Mittelschule-

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Gaimersheim

#### § 2 Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem/der Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

#### § 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden vom Schulverband selbst geführt.

#### § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

( 1 ) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung ( Schulverbandsräte ) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Ausserdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung ( § 2 Absätze 3 und 4 ) übertragen werden.

( 2 ) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden ( Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG ), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

( 3 ) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und zwar für jede Sitzung einen Betrag von 40 €.

( 4 ) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit die mit Beschluss vom 16.06.2020 festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 343,84 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils an die tarifliche Entwicklung des öffentlichen Dienstes anzupassen.

( 5 ) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften ; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesene Verdienstaufschlag;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht

in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

( 6 ) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 Buchstaben c wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt ( Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO ).

( 7 ) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

( 8 ) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 5 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

**§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheiden in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein oder mehr Verbandsmitglied/er aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem/den ausscheidenden Verbandsmitglied/ern statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 8 Inkrafttreten**

( 1 ) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Gaimersheim, den  
Schulverband Gaimersheim –Mittelschule-  
Gabriele Hackner, Schulverbandsvorsitzende/r

*Wir weisen darauf hin, dass die Verbandssatzung in der Verbandskanzlei beim Markt Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.*

Anlage zu 98

